

**Versetzungsverordnung  
(VersetzVO)**

**Vom 17. Dezember 2009  
GVBl. LSA 25/2009, S. 730**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 9 Nr. 2, § 5a Abs. 8, § 8 Abs. 8 und § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 358), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBl. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Juni 2008 (MBl. LSA S. 404), wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Inhalt, Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze für die Versetzungsentscheidung
- § 3 Einteilung der Fächer
- § 4 Allgemeine Versetzungsvorschriften
- § 5 Besondere Bestimmungen für die Schuleingangsphase der Grundschule
- § 6 Besondere Bestimmungen für die Sekundarschule
- § 7 Besondere Bestimmungen für das Gymnasium
- § 8 Besondere Bestimmungen für die Kooperative Gesamtschule
- § 9 Besondere Bestimmungen für die Integrierte Gesamtschule
- § 10 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- § 11 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- § 12 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- § 13 Benachrichtigung bei Gefährdung der Versetzung
- § 14 Verfahren
- § 15 Überspringen eines Schuljahrganges
- § 16 Freiwilliges Zurücktreten, freiwillige Wiederholung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Inhalt, Geltungsbereich

(1) Das pädagogische Handeln der Lehrkräfte ist darauf gerichtet, Schülerinnen und Schülern ein solides Wissensfundament zu vermitteln, ihre Lernkompetenz zu entwickeln und durch Erfolgserlebnisse Leistungsbereitschaft und Leistungswillen zu stärken und zu fördern. Dazu brauchen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte vielfältige und kontinuierliche Rückmeldungen über die erreichten Lernergebnisse. Treten in diesem Prozess ernsthafte Probleme auf, die eine Versetzung gefährden, so sind rechtzeitig mit den betroffenen Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern individuelle Fördermaßnahmen zu besprechen und zu vereinbaren, die dem Ziel der Versetzung dienen. Zugleich ist in den Ermessensfällen auch abzuwägen, ob eine Wiederholung des Schuljahrganges die geeignete pädagogische Maßnahme ist, um der Schülerin oder dem Schüler durch gezielte Förderung im Wiederholungsjahr die Grundlagen für ein erfolgreiches Lernen im nächsthöheren Schuljahrgang zu vermitteln. Über Versetzungen oder Wiederholungen eines Schuljahrganges ist unter Beachtung der Gesamtleistung, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie des individuellen Leistungsvermögens zu entscheiden.

(2) In der Verordnung sind zur Herstellung der Rechtssicherheit die dazu notwendigen Regelungen getroffen. Sie gilt für die Grundschule, die Sekundarschule, die Schuljahrgänge des Gymnasiums und der Gesamtschule, die nicht zur gymnasialen Oberstufe gehören, sowie für die Förderschulen.

(3) Die Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Versetzung, das Überspringen eines Schuljahrganges, das freiwillige Zurücktreten und die freiwillige Wiederholung, außerdem Ein- und Umstufungen in den abschlussbezogenen Unterricht in der Sekundarschule und die äußere Fachleistungsdifferenzierung in der Integrierten Gesamtschule.

### § 2

#### Allgemeine Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

(1) Die Versetzung ist die am Ende des Schuljahres getroffene und im Schuljahreszeugnis ausgewiesene Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers in den nächsthöheren Schuljahrgang.

(2) Grundlage für eine Versetzungsentscheidung sind die erteilten Jahresnoten auf der Grundlage der Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres in den versetzungsrelevanten Fächern und Lernbereichen.

(3) Noten in versetzungsrelevanten Fächern, die während des Schuljahres nur ein Schulhalbjahr unterrichtet wurden, werden in die Versetzungsentscheidung einbezogen. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind darüber zu Beginn eines Schuljahres entsprechend zu informieren.

### § 3

#### Einteilung der Fächer

(1) Versetzungsrelevante Lernbereiche oder Fächer in der Grundschule sind: Deutsch, Mathematik, Gestalten, Sachunterricht, Ethik, Religion, Musik und Sport sowie ab dem 4. Schuljahrgang Englisch.

(2) Versetzungsrelevante Fächer in der Sekundarstufe I an Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sind alle in der **Anlage** für die jeweilige Schulform aufgeführten Pflichtfächer sowie Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtkurse. Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungsrelevant.

(3) Von besonderer Bedeutung für Versetzungsentscheidungen sind in der Grundschule die Kernfächer Deutsch und Mathematik, in der Sekundarstufe I die Kernfächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache.

### § 4

#### Allgemeine Versetzungsvorschriften

(1) Eine Versetzung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler im Jahreszeugnis mindestens ausreichende Leistungen in allen versetzungsrelevanten Lernbereichen und Fächern nachweisen kann oder wenn ohne weitere nicht ausreichende Leistungen in anderen Fächern in nur einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach mangelhafte Leistungen vorliegen.

(2) Eine Versetzung erfolgt auch, wenn höchstens mangelhafte Leistungen in einem Kernfach und mangelhafte Leistungen in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach oder mangelhafte Leistungen in höchstens zwei sonstigen versetzungsrelevanten Fächern vorliegen und alle nicht ausreichenden Leistungen ausgeglichen werden. Dabei können die mangelhafte Leistung in einem Kernfach nur durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Kernfach und mangelhafte Leistungen in sonstigen versetzungsrelevanten Fächern nur durch jeweils mindestens befriedigende Leistungen in anderen versetzungsrelevanten Fächern ausgeglichen werden.

(3) Im auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht ist auch zu versetzen, wenn neben höchstens einer gemäß **Absatz 2** auszugleichen den mangelhaften Leistung in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach höchstens eine ungenügende Leistung in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann.

(4) Die Wiederholung eines Schuljahrganges ist nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler, die denselben Schuljahrgang zum zweiten Mal oder nach der Wiederholung eines Schuljahrganges auch den nächst höheren Schuljahrgang wiederholen müssten. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz, welche pädagogischen Maßnahmen einschließlich der Überweisung in den nächsthöheren Schuljahrgang, der Überweisung in einen anderen Bildungsgang, der Überweisung in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges oder der Beantragung eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens notwendig sind. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen nach der Wiederholung eines Schuljahrganges auch die Wiederholung des nächsthöheren Schuljahrganges erfolgen, insbesondere wenn die Klassenkonferenz eine Überweisung in einen anderen Bildungsgang oder eine Überweisung in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht beschließt. Die Regelungen zu Abschlussjahrgängen gemäß **Abschlussverordnung** bleiben unberührt.













Versetzungsrelevante Fächer

	Sekundar- schule <sup>1,2</sup>	Integrierte Gesamtschule <sup>2,3</sup>	Gymnasium <sup>1,3</sup>
<b>Pflichtfach</b>			
Astronomie	x	x	x
Biologie	x	x	x
Chemie	x	x	x
Deutsch	x	x	x
Erste Fremdsprache	x	x	x
Zweite Fremdsprache			x
Ethikunterricht	x	x	x
Geographie	x	x	x
Geschichte	x	x	x
Hauswirtschaft	x	x	
Kunsterziehung	x	x	x
Mathematik	x	x	x
Musik	x	x	x
Physik	x	x	x
Religionsunterricht	x	x	x
Sozialkunde	x	x	x
Sport	x	x	x
Technik	x	x	
Werken	x	x	
Wirtschaft	x	x	
<b>Wahlpflichtfächer / Wahlpflichtkurse</b>			
Angewandte Naturwissenschaften	x	x	
Informatik			x
Kultur und Künste	x	x	x
Moderne Medienwelten	x		x
Moderne Medienwelten / Informatik		x	
Philosophie			x
Planen, Bauen, Gestalten	x	x	
Psychologie			x
Rechtskunde	x	x	x
Thematische Angebote / schulspezifische Angebote	x	x	x
Technik		x	x
Zweite Fremdsprache	x	x	
Dritte Fremdsprache		x	x
Wirtschaftslehre		x	x

x = versetzungsrelevant

1. Für die Kooperative Gesamtschule gelten die Regelungen der Sekundarschule und des Gymnasiums entsprechend.
2. Für den Gymnasialzweig der Integrierten Gesamtschule gelten die Regelungen des Gymnasiums entsprechend.
3. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer Förderschule oder im gemeinsamen Unterricht nach den curricularen Vorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden, gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform entsprechend.